

Behr & Overbeck · Lange Reihe 29 · 20099 Hamburg

Persönlich/Vertraulich/Verschlossen

Thinventions GmbH
Herrn Axel Großklaus
Pastorenstraße 16
20459 Hamburg

HAMBURG

Hans-Ulrich Behr
RECHTSANWALT · STEUERBERATER

Barbara Saß
STEUERBERATERIN

SALZHAUSEN

Ute Overbeck
STEUERBERATERIN

Detlev Niemeyer
RECHTSANWALT

Hamburg, 11.12.2019

Ermittlung von Personalkosten in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation

Az.: 14/087 2551/sa

(Selbstkosten je produktive Stunde)

Sehr geehrter Herr Großklaus,

danke für Ihre heutige eMail. Im Unternehmen wird in vielen Bereichen der Personaleinsatz in EUR pro produktiver Stunde oder auch Tag benötigt, z.B. bei Tages- und Stundensätzen im Rahmen der Auftragsabrechnung/Preiskalkulation. Für diese Ermittlung ist zuerst die tatsächliche Jahresarbeitszeit des Mitarbeiters zu ermitteln. Diese ergibt sich anhand der vertraglich **bezahlten** Arbeitszeit (40 Stunden bei 5 Tage-Woche oder auch 261 Tage/Jahr). Von diesem Wert werden folgende bezahlte unproduktive Zeiten gekürzt, Beispiel:

- Urlaub, z.B. 30 Tage
- Krankheit, z.B. 2 Tag
- Feiertage, z.B. 9 Tage
- Fortbildung, z.B. 2 Tage
- Organisationszeit, z.B. 8 Tage

Danach ergibt sich eine tatsächliche Jahresarbeitszeit von 210 Tagen.

Bei einem angenommenen Jahresbruttogehalt von EUR 60.000,00 und Sozialabgaben für den Arbeitgeber von ca. 20% = EUR 12.000,00 ergeben sich Personalkosten von EUR 342,86 pro Tag (bei 210 produktiven Arbeitstagen/Jahr) und EUR 42,86 je produktive Arbeitsstunde (bei 8 Stunden je Arbeitstag). Aus Vereinfachungsgründen haben wir weitere Personalnebenkosten wie z.B. Unfallversicherung und freiwillige Sozialleistungen und weitere Gemeinkosten nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass bei der Ermittlung der Selbstkosten immer von der bezahlten Arbeitszeit (z.B. 40 Stunden/5 Tage-Woche) auszugehen ist und nicht von einem Monatsgehalt bezogen auf 30 Tage. Würde man von 30 Arbeitstagen bei einem Vollzeitmitarbeiter ausgehen, dann wäre der ermittelte Wert je Tag oder Stunde niedriger, dies wären dann aber nicht die Selbstkosten je Tag oder Stunde. Für die Kalkulation muss aber von den Selbstkosten ausgegangen werden, denn die unproduktiven Zeiten, wie z.B. die Wochenenden, können einem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden und können auch nicht bei der Ermittlung von Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Für weitere Informationen stehe ich gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Saß
Steuerberaterin

- Anlage